

Förderrichtlinie für die Bezuschussung der Besuchsgebühren von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Planegg

Die Gemeinde Planegg gewährt im Rahmen des eigenen Wirkungskreises und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit nach den jeweiligen Haushaltsplansätzen Zuschüsse für die Betreuung von Kindern auf der Grundlage des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Krippe, Kindergarten, Hort, Mittagsbetreuung und in der Kindertagespflege als freiwillige Leistung bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen. Dazu werden gemäß Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) folgende Richtlinie aufgestellt:

§ 1 Begünstigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind personensorgeberechtigte Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Planegg, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Mittagsbetreuung) regelmäßig besuchen oder in der Kindertagespflege betreut werden.

§ 2 Einkünfte

- (1) Das Brutto Jahreseinkommen der Gebührenschildner darf 75.000 Euro nicht überschreiten. Maßgeblich sind die Einkünfte des letzten bzw. vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Betreuungsjahres liegt, für das die Gebühren festgesetzt wurden.
- (2) Für die Berechnung des Brutto Jahreseinkommens werden die Einkünfte der personensorgeberechtigten Gebührenschildner zusammengerechnet. Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Personensorgeberechtigten ist das Bruttojahreseinkommen inklusive aller Unterhaltsleistungen der oder des Personensorgeberechtigten ausschlaggebend, bei der oder dem das Kind lebt.
- (3) Zum Brutto Jahreseinkommen zählen:
 - a. Der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EstG) laut Einkommensteuerbescheid des Vorjahres bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden.
Falls kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, gilt der Brutto Jahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerkarte des Vorjahres abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a EstG.
Für den Fall, dass sich das Einkommen gegenüber dem Vorjahr stark verändert hat, sind Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate vorzulegen.
 - b. Kapitaleinkünfte (z.B. Zinseinkünfte, Mieteinnahmen, Dividenden)
 - c. Bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte, bzw. bei Nichtselbständigen das Brutto Jahreseinkommen.
 - d. Arbeitslosenunterstützung und ähnliche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB II, SGB XII. Erhaltene Unterhaltsleistungen zählen zum Brutto Jahreseinkommen des personensorgeberechtigten Gebührenschildners, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat.
 - e. Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Absatz 3 Buchstaben a. bis c. enthalten sind.



Förderrichtlinie für die Bezuschussung der Besuchsgebühren von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Planegg

- (4) Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und den entsprechenden Vorschriften, sowie das Erziehungsgeld, gelten nicht als Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 EstG.

§ 3 Antragstellung

- (1) Der Antrag für den Zuschuss zur Besuchsgebühr für jeweils ein Betreuungsjahr (1. September bis 31. August) ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind unaufgefordert folgende Belege beizufügen:
 - a. Nachweis über die maßgeblichen Einkünfte der Personensorgeberechtigten nach § 2. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß § 2 bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.
 - b. Bescheinigung der Einrichtung über die gebuchte Betreuungskategorie und die Höhe der monatlichen Besuchsgebühr
 - c. Bei Studierenden die Immatrikulationsbescheinigung
 - d. Bei Alleinerziehenden der Nachweis über erhaltene Unterhaltszahlungen
- (3) Geht der Antrag bis zum Ende eines Betreuungsjahres bei der Gemeinde Planegg ein, wird rückwirkend zum Beginn des Betreuungsjahres bezuschusst.
- (4) Geht der Antrag erst nach dem Ende des Betreuungsjahres (31. August) ein oder wird er erst nach diesem Termin vervollständigt, besteht kein Anspruch auf Bezuschussung des vergangenen Betreuungsjahres.

§ 4 Mitwirkungspflicht

Jede Veränderung in den Einkünften oder der Wohnungssituation ist der Gemeinde Planegg unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen.

§ 5 Bewilligung

- (1) Eine Bezuschussung erfolgt erst dann, wenn der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte gemäß § 2 erbracht ist.
- (2) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Antragstellenden nachweislich alle anderen Fördermöglichkeiten öffentlicher Einrichtungen ausgeschöpft haben (insbesondere die Bezuschussung durch das für die Gemeinde Planegg zuständige Kreisjugendamt beim Landratsamt München). Die entsprechenden Nachweise sind der Gemeinde Planegg unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Die individuelle Bezuschussung ist der Anlage zu entnehmen.
- (4) Bei Veränderungen gemäß § 4 wird die Bezuschussung ab dem Monat der Antragstellung, frühestens jedoch ab der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse gewährt, bzw. wird rückwirkend ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr vorliegen.
- (5) Die Antragstellenden erhalten über die Höhe des gewährten Zuschusses einen schriftlichen Bescheid. Die Zusage gilt für die Dauer eines Betreuungsjahres (1. September bis 31. August) und muss jährlich neu bei der Gemeinde Planegg beantragt werden. Die Bestimmungen des

Förderrichtlinie für die Bezuschussung der Besuchsgebühren von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Planegg

Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für Verwaltungsakte sind entsprechend anzuwenden.

- (6) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt rückwirkend vierteljährlich.
- (7) Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine stets widerrufliche freiwillige Leistung der Gemeinde Planegg. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieses Zuschusses kann nicht hergeleitet werden.
- (8) Die Zuschusshöhe für die Kindertagespflege richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührensatz des Landratsamtes München. Dieser wird jährlich neu festgelegt. Maßgeblich sind die Einkünfte des letzten bzw. vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Betreuungsjahres liegt, für das die Gebühren festgesetzt wurden.

§ 6 Erstattung zu Unrecht erhaltener Leistungen

- (1) Der Zuschuss ist an die Gemeinde Planegg zurück zu zahlen, wenn die Gewährung durch Angaben erwirkt wurde, die unrichtig oder unvollständig waren, oder wenn notwendige Mitteilungen unterlassen wurden.
- (2) Die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten sind entsprechend anzuwenden.

§ 7 Zuständigkeit

Über die Anträge entsprechend dieser Richtlinie entscheidet die Gemeindeverwaltung Planegg.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 01.09.2015 außer Kraft.

Handwritten text, possibly a signature or name, located in the lower-left quadrant of the page.



Anlage 1 zu der Förderrichtlinie für die Bezuschussung der Besuchsgebühren von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Planegg

Bruttojahreseinkommen der Eltern bis	Zuschuss in %
20.000,00	60
25.000,00	55
30.000,00	50
35.000,00	45
40.000,00	40
45.000,00	35
50.000,00	30
55.000,00	25
60.000,00	20
65.000,00	15
70.000,00	10
75.000,00	5